

# **Schwarzbuch**

# **Verpackungsverordnung**

Die Autoren: Peter Meyer (UMWELTKANZLEI)  
Frank Widmayer (SVB WIDMAYER)  
Dr. Hans-Bernhard Rhein (UMWELTKANZLEI)

sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungsentsorgung.

Die im Schwarzbuch dargestellten Sachverhalte und Bewertungen wurden auf der Basis von Erfahrungen als Sachverständige und Prüfer nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und dargestellt.

Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Autoren beabsichtigen weder eine Diskreditierung einzelner Geschäftsmodelle noch eine Vorverurteilung von Handlungsweisen einzelner natürlicher oder juristischer Personen.

Ziel ist vielmehr die Schaffung einer Transparenz bei der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen zur Vermeidung einer Untererfüllung von Systembeteiligungspflichten.

Walheim / Sarstedt im Juli 2016

### **Impressum:**

ArGe Umweltkanzlei/SVB Widmayer

Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH  
Bahnhofstrasse 17  
31157 Sarstedt

E-Mail: [info@umweltkanzlei.de](mailto:info@umweltkanzlei.de)  
Tel.: 05066 . 900 99-0

Sachverständigenbüro Widmayer GmbH  
Mühlstraße 12  
74399 Walheim

E-Mail: [info@svb-widmayer.de](mailto:info@svb-widmayer.de)  
Tel.: 07143 . 969 58-10

USt-IdNr.: DE 305594847

Steuer-Nr.: 30/216/05178

IBAN: DE03 2504 0066 0258 8788 01

BIC: COBADEFFXXX

Projektnummer: 052/16

1. Auflage

Diese Veröffentlichung unterliegt keinem Copyright, sie kann ungekürzt von jedermann verbreitet werden.

# Inhaltsverzeichnis

In **Abschnitt 1** sind die Grundlagen, Definitionen und Zielsetzungen dargestellt. In **Abschnitt 2** wurden Punkte aufgelistet, die vom verpflichteten Erstinverkehrbringer bei der Systembeteiligung seiner Verkaufsverpackungen grundsätzlich berücksichtigt werden sollten. Das eigentliche „Schwarzbuch Verpackungsverordnung“ befindet sich in **Abschnitt 3** und fasst die Kritik und die Lösungen zur Vermeidung von Tricksereien zusammen, die aus eigenen Prüferfahrungen und Erkenntnissen anderer Marktteilnehmer resultieren und marktverzerrende Abmeldepraktiken verhindern sollen.

<b>Abschnitt 1: Einleitung</b> .....	<b>4</b>
Vorwort .....	4
Warum ein Schwarzbuch?.....	4
Definitionen.....	5
Ausgangssituation .....	6
Spielregeln der VerpackV, Clearingstellenvertrag, LAGA.....	6
Inhalte Schwarzbuch .....	7
<b>Abschnitt 2: Empfehlungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Abschnitt 3: Kritik und Lösungen</b> .....	<b>9</b>
<b>1 Verschleierung durch Systemanbieter (Systeme, Makler etc.)</b> .....	<b>9</b>
1.1 Unpräzise Formulierung im Vertrag verbunden mit Umdefinitionen .....	10
1.2 Beauftragung von zwischengeschalteten Vertragspartnern in Verbindung mit Umdefinitionen (auch in Kombination mit 1.1, 1.3 und 1.4) .....	11
1.3 Manipulation bei der Eingabe von VE-Daten des Herstellers.....	12
1.4 Vertragspartner gibt den VE-Prüfer vor.....	13
1.5 Unzulässige Mengenbündelung durch einen Vertragspartner.....	14
<b>2 Unerlaubte Umdefinition</b> .....	<b>15</b>
2.1 Verkaufsverpackungen werden zu Um- oder Transportverpackungen umdefiniert .....	16
2.2 Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchs (§ 6 VerpackV) werden zu Verpackungen industrieller Endverbraucher (§ 7 VerpackV) umdefiniert .....	17
2.3 Unerlaubte Umdefinition von Verpackungsmaterialien.....	18
2.4 Aus lizenzpflichtigen Einwegverpackungen werden Mehrwegverpackungen .....	19
<b>3 Branchenlösungen nach der 7. Novelle VerpackV</b> .....	<b>20</b>
3.1 Unbefandete Einweg-Getränkeverpackungen werden unerlaubter Weise an Branchenlösungen beteiligt.....	21
<b>4 Unerlaubte Abzüge von zu lizenzierenden Verpackungen durch Dritte</b> .....	<b>22</b>
4.1 Unerlaubte Abzüge für grenznahen Verkauf .....	23
4.2 Weitere undefinierbare Abzüge .....	24
4.3 Retouren und Wiederverkauf .....	25
<b>5 Fehlende Weitermeldung an Clearingstelle und sonstige „Spielwiesen“ der dualen Systeme</b> ...	<b>26</b>
5.1 Fehlende Weitermeldung an Clearingstelle .....	27
5.2 Altmakelverträge .....	28
<b>Anlage Bestätigungsschreiben der Verbändeinitiative HDE-Markenverband-BVE zur ordnungsgemäßen Verpackungslizenzierung (Schreiben vom 10.11.2014)</b>	

## Abschnitt 1: Einleitung

### **Vorwort**

Als im Jahre 2014 bei einer zur Entsorgung über den „Gelben Sack“ anstehenden Erfassungsmenge von ca. 2,4 Mio. Tonnen Leichtverpackungen LVP (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundmaterialien) die Beteiligungsmengen (Lizenzmengen) der verpflichteten Erstverkehrbringer („Hersteller“) auf nahezu 0,8 Mio. Tonnen gefallen waren, musste der Handel die Dualen Systeme mit etwa 20 Mio. Euro unterstützen. Die Alternative wäre ein schnelles wirtschaftliches Ende des 1991 vom damaligen Umweltminister Klaus Töpfer geschaffenen „kollektiven, privatwirtschaftlich organisierten Dualen Systems“ der Produktverantwortung gewesen. Anstatt Steuern oder Kommunalabgaben zu entrichten, konnten sich seither die Hersteller durch die Zahlung von materialspezifischen Beteiligungsentgelten am „Dualen System“ von der individuellen Rücknahme- und Verwertungspflicht ihrer Verkaufsverpackungen befreien.

Während sich das duale System, d. h. die parallel zur Hausmüllentsorgung organisierte Erfassung von Verpackungsabfällen, dank aktiver Bürgerbeteiligung zum internationalen Erfolgsmodell mit zunehmenden Recyclingerfolgen entwickelte, war es der privatwirtschaftliche Wettbewerbsdruck, der bis heute zu insgesamt sieben Novellen der Verpackungsverordnung führte, um immer neue allzu kreative Lösungen zur Reduzierung der Beteiligungsmengen zu unterbinden.

Während die Hersteller Selbstentsorgerlösungen, Eigenrücknahmen und sogenannte Branchenlösungen mit geringeren Kosten bevorzugten, lieferten sich die inzwischen auf zehn Duale Systeme angewachsenen Wettbewerber einen Preiskampf um Marktanteile und Systembeteiligungen durch immer neue Ideen. So wurden Mengen auf andere (von ihnen selbst betriebene) Entsorgungsmodelle umgelenkt oder durch kreative Definitionen der Dualen-System-Beteiligung entzogen; letztlich galt im Beteiligungswettbewerb nur der Gesamtpreis, um einen Hersteller für sich zu gewinnen. Makler waren da nur noch ein Katalysator.

### **Warum ein Schwarzbuch?**

„Schwarzbücher“ werden hinlänglich geschrieben, um Fehlentwicklungen und Mängel aufzuzeigen. Auch dieses „Schwarzbuch“, das auf Anregung der DSD GmbH entstanden ist, will dies tun. Gegner von „Schwarzbüchern“ mögen einwenden, damit würden Negativhandlungen erst zur Nachahmung quasi empfohlen. Nun, die Autoren gehen davon aus, dass illegales Verhalten weder mit noch ohne Schwarzbuch verhindert wird. Viele Tricks und Kniffe, mal legitim, mal illegitim, mal hart an der Grenze zur Illegalität basieren aber auf Unwissenheit und Intransparenz.

Wir gehen davon aus, dass viele verpflichtete Unternehmen gar nicht wissen, dass sie mit ihrem Verhalten oder das des „von ihnen beauftragten Dritten“ mit zum Totengräber einer privatwirtschaftlich organisierten Produktverantwortung werden. Das ist zumindest unsere Erfahrung als von den IHKs öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungsentsorgung. Die Regeln der Verpackungsverordnung und der Vollzugshilfe „LAGA-Mitteilung M37“ sind äußerst

komplex, die Behörden selbst prüfen die Inputzahlen nur in Ausnahmefällen. Gefahr droht unter diesen Umständen zumeist vom Wettbewerbsrecht – und wer wirft im Glashaus schon mit Steinen?

Sorgen Sie selbst für Durchblick. Lernen Sie mit Hilfe dieses „Schwarzbuches“ die Tricks kennen, schaffen Sie Transparenz für ein legales und legitimes Marktverhalten – egal ob als Einkäufer, Produktverantwortlicher, Qualitätsmanager oder Verantwortlicher für nachhaltiges Wirtschaften im Unternehmen oder als Politiker, Behördenvertreter oder als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchprüfer oder sachverständiger Kollege.

## Definitionen

Erstinverkehrbringer = Lizenznehmer = verpflichtetes Unternehmen = der Verpflichtete

Vertragspartner: Vertragspartner gegenüber dem Erstinverkehrbringer.

Dies können sein: duale Systeme, Vermittler, (Lizenz-)Makler, beauftragte Dritte oder Betreiber von Branchenlösungen. Die Vertragspartner werden von Marktteilnehmern zum Teil auch als Lizenzgeber bezeichnet.

Der Vertrag zwischen Erstinverkehrbringer und dem Vertragspartner wird nachfolgend als Lizenzvertrag oder als „Vereinbarung mit dem Vertragspartner“ bezeichnet.

Systemanbieter: Duales System oder Branchenlösungsbetreiber, die konkrete Entsorgungsdienstleistungen erbringen.

Duales System: Ein duales System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV stellt flächendeckend die haushaltsnahe Erfassung der Verkaufsverpackungen gem. § 6 Verpackungsverordnung in Deutschland sicher. Hierzu wird von den zugelassenen Anbietern eines solchen Systems beispielsweise für Leichtverpackungen das gemeinsame Sammelsystem „gelber Sack“, „gelbe Tonne“ oder im Süddeutschen auch der „Wertstoffhof“ betrieben bzw. genutzt.

Hinweis: Nach § 6 Abs. 1 VerpackV haben sich Hersteller und Vertreiber (Erstinverkehrbringer), die erstmalig mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, an einem oder mehreren Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen. Schließt ein Erstinverkehrbringer also einen Lizenzvertrag mit einem Vertragspartner der selbst nicht Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 ist, sollte er sich nachweisen lassen, dass die von ihm an den Vertragspartner gemeldeten Verpackungsmengen wie gesetzlich gefordert, auch ordnungsgemäß an einem dualen System beteiligt werden. Sollte im Zweifelsfall dieser Nachweis nicht geführt werden können, droht dem Erstinverkehrbringer als gesetzlich Verantwortlichem nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 VerpackV ein Bußgeld bis zu 100.000,- EUR und seinen Produkten darüber hinaus ein Vertriebsverbot.

VE-Prüfung: Prüfung der Vollständigkeitserklärung gem. § 10 Verpackungsverordnung.

VE-Prüfer: Prüfer der Vollständigkeitserklärung gem. § 10 Verpackungsverordnung [unabhängiger Sachverständigen gem. Anhang I Nr. 2 Verpackungsverordnung (Sachverständiger/Umweltgutachter), Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer].

VE-Zahlen: Im Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Verpackungen eines Erstinverkehrbringers, die vom verpflichteten Hersteller ins VE-Register des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) einzutragen und von einem VE-Prüfer zu bestätigen sind.

Bestätigung des Vertragspartners / Systemanbieters der unter Vertrag genommenen Verpackungen eines verpflichteten Erstinverkehrbringers. Die Bescheinigung wird in der Regel in den ersten vier Monaten des Folgejahres ausgestellt (auch Lizenzbestätigung genannt).

## **Ausgangssituation**

Die Verpackungsverordnung regelt die Produktverantwortung für Inverkehrbringer von Verpackungsmaterialien. Herzstück ist dabei die Lizenzierung von Verkaufsverpackungen bei einer Organisation bzw. einem System, das die Anforderungen hinsichtlich Rücknahme und Verwertung für die Inverkehrbringer erfüllt. Seit es für die Erfüllung dieser Anforderungen einen Wettbewerb mehrerer Dienstleister gibt, werden die Regelungen und Vorgaben der Verpackungsverordnung bzw. der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oftmals sehr kreativ ausgelegt. Dies führt nicht nur dazu, dass die Kostenwahrheit extrem verschoben wird und einzelne Verpflichtete über die Finanzierung des Systems die finanziellen Lasten anderer mitfinanzieren.

Die von den konkurrierenden Systemen in ihrer Kalkulation und Angebotserstellung beschrittenen Wege sind dabei zum Teil so verschlungen, dass sie kaum mehr prüfbar und selbst für Insider nur schwer nachvollziehbar sind. Betroffene Lizenzkunden ahnen meist nicht einmal, wie die "besonders günstigen" Preise der Anbieter entstehen und was letztlich die Folge sein wird und auch VE-Prüfer verfügen oft nicht über die notwendigen Erfahrungen mit den Praktiken zur „Wegdefinition“ von Verpackungen.

## **Spielregeln der VerpackV, Clearingstellenvertrag, LAGA**

Grundsätzlich regelt die Verpackungsverordnung (VerpackV), was Verpackungen sind und welche Pflichten für denjenigen bestehen, der Verpackungen in Verkehr bringt. Gesetzestexte sind oftmals nicht trivial formuliert und daher auch nicht immer leicht verständlich. Darüber hinaus lassen gesetzliche Regelungen häufig einen Gestaltungsspielraum. Dessen Interpretation ist nicht immer eindeutig und bedarf insbesondere im Hinblick auf die praktische Anwendung des Gesetzes weiterer Erklärungen. Im Fall der Verpackungsentsorgung liefert die Mitteilung 37 (M37) der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) einen Handlungsleitfaden für die Umsetzung der Anforderungen aus der Verpackungsverordnung. Die Anwendung dieses Leitfadens ist für die Bundesländer und deren Überwachungsbehörden verbindlich. Für die eigentlichen Akteure (Erstinverkehrbringer, Vertragspartner, Systemanbieter etc.) hat die M37 keine direkt bindende Wirkung. Dennoch halten sich diese i. d. R. an die Regelungen der M37, da eine behördliche Prüfung auf eben dieser Grundlage erfolgt.

Während mit diesen beiden Regelwerken (der VerpackV und der M37) die Pflichten der Erstinverkehrbringer und der Systemanbieter klar umrissen sind, ist die Zusammenarbeit der Systemanbieter

untereinander noch offen. Geregelt wird diese im sogenannten Clearingstellenvertrag, der die erforderliche Zusammenarbeit bei der haushaltsnahen Erfassung und Sortierung von Verpackungsabfällen bestimmt. Neben dieser vom Gesetzgeber indirekt geforderten Abstimmung (Teilnahme aller Dualen Systeme an einer gemeinsamen Stelle) enthält der Clearingstellenvertrag zwischenzeitlich auch vermehrt Abschnitte, die sich mit den Lizenzmengen – insbesondere mit deren Bestimmung und Meldung – befassen.

## **Inhalte Schwarzbuch**

Vor diesem Hintergrund hat die ARGE UMWELTKANZLEI/SVB WIDMAYER auf Initiative der Duales System Deutschland GmbH die marktverzerrenden Abmeldepraktiken im vorliegenden „Schwarzbuch“ zusammengefasst und u. a. für die Einkäufer der verpflichteten Erstinverkehrbringer sowie deren Wirtschaftsprüfer bewertet.

Basis dieser Zusammenstellung bilden eigene Erfahrungen der Sachverständigen der ARGE, die diese in den vergangenen Jahren in der Praxis gesammelt haben. Zur Ergänzung und Abrundung der Datenerhebung wurden weiterhin diverse Gespräche mit verschiedenen Insidern der Verpackungslicenzierung geführt.

Anhand fiktiver Praxisfälle (z. B. von der Abgrenzung § 4- / § 7-Verpackungen über den Umgang mit Retouren, Maklertätigkeiten, grenznahem Export etc.) werden die verschiedenen Varianten erklärt. Jedes Beispiel wird darüber hinaus auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen/Vorgaben der LAGA M37 bewertet, um den Beteiligten Grundlagen für Vergabeentscheidungen und Prüfungsfeststellungen an die Hand zu geben bzw. Regelungslücken aufzuzeigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende „Negativbeispiele“ in der Regel nicht isoliert / einzeln praktiziert werden, sondern es häufig zu einer Kombination mehrerer Verhaltensweisen kommt.

Es war und ist nicht Zweck dieses „Schwarzbuches“, alle möglichen Fehler und Mängel des Erstinverkehrbringers bei der Beteiligung von Verkaufsverpackungen am dualen System zu beschreiben (z. B. Fehler bei der Gewichts- und Mengenermittlung).

Vielmehr beschränken sich die dargestellten Kritikpunkte auf extreme und einseitige Interpretationen der Regelungsgrundlagen und deren Folgen.

## Abschnitt 2: Empfehlungen

### Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen als Erstinverkehrbringer von Verpackungen und Melder der in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Meldung der in Verkehr gebrachten Verpackungen an das duale System sollte durch den Erstinverkehrbringer selber vorgenommen werden.
- Die Eingabe der in Verkehr gebrachten Verpackungen in das VE-Register sollte durch den verpflichteten Erstinverkehrbringer oder den von ihm selbst beauftragten Dritten – nicht aber durch den Vertragspartner – vorgenommen werden.
- Das Erstinverkehrbringer-Unternehmen sollte selbst einen neutralen und unabhängigen VE-Prüfer beauftragen, der nicht in Verbindung zu dem Vertragspartner steht.
- Der Erstinverkehrbringer sollte darauf achten, dass der VE-Prüfer die VE-Zahlen ermittelt / „feststellt“ und er nicht einfach die Bestätigung des Systemanbieters in das VE-Register überträgt.
- Der Erstinverkehrbringer sollte sich jährlich (im Folgejahr) die Bestätigung des dualen Systems vorlegen lassen [unter Ausweisung der § 6.1-Verpackungen (b2c), der § 6.2-Verpackungen (b2c – Branche) und der § 7-Verpackungen (b2b – industrielle Endverbraucher) sowie ggf. der Um- und Transportverpackungen]. Die Bestätigung des dualen Systems muss die Mengen ausweisen und die Aufteilungen beinhalten, die durch den Erstinverkehrbringer in der Jahresabschlussmeldung selbst vorgenommen wurden.
- Der Erstinverkehrbringer sollte sich von seinem Vertragspartner die Bestätigung der Verbändeinitiative HDE-Markenverband-BVE (s. Anlage) zur Weitermeldung der Verpackungsdaten an die Clearingstelle und das VE-Register unterzeichnen lassen.
- Optional können Sie als Erstinverkehrbringer im Vertrag mit Ihrem Vertragspartner aufnehmen, dass die von Ihnen gemeldeten Verkaufsverpackungen vollständig
  - im dualen System gem. § 6 (1) / § 6 (3) VerpackV lizenziert werden.
  - im sogenannten Mengenstromnachweis gem. Anhang I Nr. 2 (3) VerpackV berücksichtigt werden,
  - an die Clearingstelle und das VE-Register weitergemeldet werden.
- Lassen Sie sich als Erstinverkehrbringer in den Vereinbarungen mit Ihrem Vertragspartner das Recht einräumen die zuvor genannten Punkte durch einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- Für alle Waren, die Sie als Lizenznehmer von anderen Erstinverkehrbringern erhalten (Ware kommt aus Deutschland oder wird aus dem Ausland angeliefert), sollten Sie sich eine Lizenzbescheinigung vorlegen lassen, die gewährleistet, dass die gelieferten Warenverpackungen ordnungsgemäß in Deutschland lizenziert werden.
- Verkaufsverpackungen die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen sind grundsätzlich an einem dualen System zu beteiligen. Ausnahmen von dieser Grundpflicht bestehen seit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung nur noch im Rahmen einer Beteiligung an einer Branchenlösung gem. § 6 Abs. 2 VerpackV, wenn die hierfür geltenden Voraussetzungen (Verpackungsverordnung und LAGA-Mitteilung Nr. 37) erfüllt sind.



# Schwerpunkt 1

### **Verschleierung durch Systemanbieter (Systeme, Makler etc.)**

Vertragspartner lassen sich die Verkaufsverpackungen der verpflichteten Erstinverkehrbringer melden und definieren diese auf dem Weg bis zu den offiziellen Meldungen (VE-Register, Clearingstelle etc.) weg / um.

### **Ursache Schwerpunkt 1**

Vom verpflichteten Erstinverkehrbringer werden Verkaufsverpackungen für das duale System gemeldet und die Vertragspartner verringern die Lizenzmenge des dualen Systems, indem sie die Verkaufsverpackungen in nicht „weiterzumeldende“ Um- und Transportverpackungen umdefinieren. Dies erfolgt auf verschiedenen Wegen (siehe 1.1. bis 1.5). Hierzu werden auch Gutachten / Studien von Sachverständigen oder Marktstudien herangezogen.

## 1.1 Unpräzise Formulierung im Vertrag verbunden mit Umdefinitionen

### Erläuterung

In den Vereinbarungen mit dem Vertragspartner werden keine Aufteilungen der gemeldeten Verpackungsmengen nach ihrem Anfall (§ 6.1 - b2c [private Haushaltungen], § 6.2 - b2c [Branche] oder § 7 - b2b [industrielle Anfallstellen]) getroffen. Entsprechende Passagen werden vom Vertragspartner vage formuliert, z. B. „wir erfüllen für Sie die Vorgaben der Verpackungsverordnung“. In der Praxis hat dann der Vertragspartner die Möglichkeit eine Aufteilung der vom Erstinverkehrbringer gemeldeten Verpackungen in Um-, Transport,- und § 7-Verpackungen vorzunehmen ohne dass der Erstinverkehrbringer unmittelbar darüber informiert wird. Möglicherweise erfährt der Verpflichtete erst im Rahmen der VE-Prüfung von dieser Aufteilung. Sofern die Meldung der Vollständigkeitserklärung (VE) an einen Dritten abgegeben wurde, erfährt der Erstinverkehrbringer hierüber ggf. gar nichts.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

Sie melden 1.000 t Kunststoffe als § 6.1 (b2c-Verpackung) und der Vertragspartner oder der Systemanbieter bestätigt Ihnen am Jahresende z. B.:

- 750 t § 6.1 (b2c)-Verpackungen
- 100 t § 7-Verpackungen
- 100 t Umverpackungen und / oder Transportverpackungen
- 50 t weitere nicht definierte Rücknahmelösungen wie z. B. „Rücknahme und Verwertung durch Dritte“

### Wie lässt sich dies verhindern?

Achten Sie in den Vereinbarungen mit Ihrem Vertragspartner auf folgende Punkte:

- Sind die Verkaufspackungen in der Vereinbarung mit dem Vertragspartner ausgewiesen als Verpackungen gemäß § 6.1 (b2c-Duales System), § 6.2 (b2c-Branche), § 7 (b2b-Großgewerbe)?
- Entspricht die Lizenzbestätigung Ihres Vertragspartners den Vereinbarungen im Vertrag? (Sofern es sich beim Vertragspartner nicht um ein duales System handelt (sondern z. B. um Vermittler, (Lizenz-)Makler, beauftragte Dritte etc.), ist auch die Lizenzbestätigung des dualen Systems, bei dem die Verkaufsverpackungen gem. § 6.1 VerpackV „unterlizenziert“ werden, vorzulegen und zu prüfen.)
- Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss die Ergänzung der Verbändeinitiative HDE-Markenverband-BVE bestätigen (siehe Anlage) und sofern Ihr Vertragspartner kein duales System ist, lassen Sie sich bereits mit dem Vertragsabschluss von Ihrem Vertragspartner bescheinigen, bei welchem dualen System gem. § 6 (3) Ihre Verkaufsverpackungen „unterlizenziert“ werden, um die Beteiligungspflicht gem. § 6 (1) VerpackV sicherzustellen.
- Beauftragen Sie einen unabhängigen VE-Prüfer und vergleichen Sie dessen Prüfergebnis mit Ihren Meldungen und den vorgelegten Bestätigungen.

### Rechtsgrundlage

In der Verpackungsverordnung oder der LAGA-Mitteilung Nr. 37 nicht geregelt; die Einschaltung eines Dritten ist jedoch erlaubt.

Achten Sie in den Vereinbarungen mit Ihrem Vertragspartner darauf, dass die Beteiligung am dualen System [gem. § 6 (1) / § 6 (3)] explizit ausgewiesen wird (i. d. R. vollständig / zu 100 %).

1.2

## Beauftragung von zwischengeschalteten Vertragspartnern in Verbindung mit Umdefinitionen (auch in Kombination mit 1.1, 1.3 und 1.4)

### Erläuterung

Es gibt Duale Systeme, die ihre Verträge mit den Erstinverkehrbringern nicht direkt sondern über andere Unternehmen (zum Teil als Tochtergesellschaften mit ähnlichem Namen) schließen. Die scheinbare Sicherheit eines Vertrages mit einem Dualen System (weitreichende Entpflichtung) ist damit aufgehoben, insbesondere weil die Verträge der Clearingstelle nur direkt mit den Dualen Systemen bestehen.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

Der Vertragspartner ist kein Duales System (obwohl es auf den ersten Blick so scheint).

### Wie lässt sich dies verhindern?

Prüfen Sie genau, ob Ihr Vertragspartner in der Auflistung der dualen Systeme auf der Plattform des DIHK ([https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale\\_systeme](https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale_systeme)) aufgeführt ist und achten Sie dabei auch auf ähnlich lautende Namen/Firmierungen etc.

### Rechtsgrundlage

In der Verpackungsverordnung oder der LAGA-Mitteilung Nr. 37 nicht geregelt.

### 1.3

## Manipulation bei der Eingabe von VE-Daten des Herstellers

### Erläuterung

Die VE-Zahlen der verpflichteten Erstinverkehrbringer werden nicht von diesem selbst, sondern (möglicherweise als Serviceleistung angepriesen) vom Vertragspartner ins VE-Register eingetragen. Prinzipiell spricht nichts gegen diese Vorgehensweise, allerdings sind damit Manipulationen möglich.

Wenn die VE-Zahlen des Herstellers manipuliert und anschließend von nicht unabhängig beauftragten VE-Prüfern testiert werden, ist eine mögliche Manipulation nicht mehr zu identifizieren.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

Melden Sie sich (nachdem der Vertragspartner die Daten im VE-Register hinterlegt hat) selber im VE-Register an. Gehen Sie dazu auf die Seite <https://www.ihk-ve-register.de> und loggen Sie sich dann mit Ihrem Benutzernamen (= Ihre Umsatzsteuer-ID) und Ihrem Passwort (ggf. bei Ihrem Vertragspartner erfragen) ein. Mit einem Klick auf „VE bearbeiten“ gelangen Sie zu den hinterlegten Daten. Gleichen Sie nun diese mit Ihren Meldedaten bei Ihrem Vertragspartner ab. Die Meldung muss Ihren eigenen Zahlenwerten entsprechen.

### Wie lässt sich dies verhindern?

Tragen Sie die VE-Zahlen selbst in das VE-Register ein oder lassen Sie die VE-Zahlen nur von einem von Ihnen direkt beauftragten Dritten eintragen.

### Rechtsgrundlage

Nach § 10 VerpackV ist der Erstinverkehrbringer zur Erstellung und Abgabe verpflichtet. Übertragungen auf Dritte entbinden nicht von der Verantwortung des nach § 10 VerpackV Verpflichteten.

## 1.4

## Vertragspartner gibt den VE-Prüfer vor

### Erläuterung

Der Vertragspartner bietet in seinen Vereinbarungen mit dem Erstinverkehrbringer die VE-Prüfung mit an. Er finanziert den VE-Prüfer allerdings nur unter der Bedingung, dass der Prüfer aus seinem Pool ausgewählt wird.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

In der Regel sind solche „Serviceleistungen“ im Vertrag verankert. Der VE-Prüfer wird vom Vertragspartner vorgegeben.

### Wie lässt sich dies verhindern?

Vergeben Sie die Prüfung Ihrer Vollständigkeitserklärung gem. § 10 VerpackV an einen neutralen und unabhängigen Prüfer. Achten Sie bei der Vergabe auf die Sach- und Fachkunde des beauftragten Prüfers im Hinblick auf die Regelungen der Verpackungsverordnung (unter dem Link: <https://svv.ihk.de> und dem Suchbegriff „Verpackungsentsorgung“ finden Sie beispielsweise IHK Sachverständige, die eine besondere Sachkunde hinsichtlich der Verpackungsverordnung nachgewiesen haben). Wenn Ihr Vertragspartner die Kosten der VE-Prüfung übernimmt, achten Sie darauf, dass Sie den Prüfer frei wählen können.

### Rechtsgrundlage

Die Unabhängigkeit der Prüfer ergibt sich aus den Zulassungsregelungen der jeweiligen Prüfer. Sachverständige und Umweltgutachter müssen ihre Sach- und Fachkunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zulassung nachweisen.

Laut IDW-Prüfungshinweis (PH) 9.950.3 hat der Wirtschaftsprüfer nach allgemeinen Berufsgrundsätzen gewissenhaft zu prüfen, ob die zur Auftragsdurchführung erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Die LAGA-Mitteilung Nr. 37 richtet sich gleichermaßen an Hersteller und Vertreiber, Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige und Wirtschaftsprüfer.

## 1.5

## Unzulässige Mengenbündelung durch einen Vertragspartner

### Erläuterung

Es gibt Vertragspartner, die Verkaufsverpackungen verpflichteter Erstinverkehrbringer (unterhalb der VE-Schwelle) „bündeln“, um auf diesem Weg bessere Konditionen bei Systemanbietern zu erhalten.

Die Weitermeldung der Mengen an die Systemanbieter erfolgt kumuliert und anonymisiert. Hierbei besteht die Gefahr, dass nicht sämtliche Mengen aller Erstinverkehrbringer lizenziert und an die Clearingstelle weitergemeldet werden.

Es existieren keine Kontrollmechanismen, um diese Vorgehensweise zu überprüfen oder im Falle von Mindermengen zu unterbinden.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

Sie erhalten keine Lizenzbestätigung mit Bezug zu Ihrer Umsatzsteuer-ID eines dualen Systems, sondern „nur“ die Bestätigung Ihres (Lizenz-) Maklers. Letztere ersetzt jedoch nicht die erforderliche Bescheinigung eines dualen Systems.

### Wie lässt sich dies verhindern?

Lassen Sie sich bereits mit Vertragsbeginn von Ihrem Vertragspartner bestätigen, bei welchem dualen System Ihre Verkaufsverpackungen „unterlizenzieren“ werden.

Lassen Sie sich im Folgejahr die Bestätigung des dualen Systems vorlegen, welche die von Ihnen ermittelten und gemeldeten Verpackungsmaterialien sowie Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweist.

### Rechtsgrundlage

Der Erstinverkehrbringer bleibt nach der Verpackungsverordnung zur Systembeteiligung verpflichtet, auch wenn ein Dritter eingeschaltet wird.

Lt. Schreiben der LAGA vom 11.02.2011 sind entsprechende Mengenbündelungen nur insoweit zulässig, als der Vertragspartner die Systembeteiligung im Auftrag und unter dem Namen des jeweils Verpflichteten vornimmt, d. h. das bei den Systemanbietern die Erstinverkehrbringer mit ihren jeweiligen Verpackungsmengen und ihrer Umsatzsteueridentifikationsnummer registriert werden.

Soweit Ihre Verkaufsverpackungen nicht an ein duales System weitergemeldet werden, besteht ggf. eine Ordnungswidrigkeit gem. § 15 Abs. 1 (6) VerpackV.

## Schwerpunkt 2

### Unerlaubte Umdefinition

### Ursache Schwerpunkt 2

Die verpflichteten Erstinverkehrbringer ermitteln und melden die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien. Systemanbieter stufen die Verpackungen unzulässigerweise um.

## Verkaufsverpackungen werden zu Um- oder Transportverpackungen umdefiniert

### Erläuterung

Hintergrund ist die Lizenzpflicht für Verkaufsverpackungen und der Umstand, dass für Um- oder Transportverpackungen keine Lizenzpflicht besteht. Damit sind auch keine Nachweise über entsorgte und verwertete Verpackungsmaterialien anhand von Mengenstromnachweisen zu führen. Es ist somit sehr lukrativ für Vertragspartner, diese Verpackungen gegenüber den Erstinverkehrbringern als Verkaufsverpackungen zu lizenzieren und zu Um- oder Transportverpackungen umzudefinieren. Die entsprechenden Mengen werden nicht an die Clearingstelle weitergemeldet. Kosten für die Entsorgung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen fallen nicht an. Häufig werden als Grundlage der Aufteilung allgemeine Marktstudien oder Gutachten vorgelegt.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

Wenn die an den Vertragspartner gemeldeten Mengen je Materialart nicht mit dessen Bestätigung übereinstimmen, sondern geringere Werte ausgewiesen werden, kann eine solche Umdefinition die Ursache sein.

In der Bestätigung Ihres Vertragspartners werden Um- und Transportverpackungen ausgewiesen, obwohl Sie diese gar nicht gemeldet und hierzu keine Angaben gemacht haben. Alternativ erhalten Sie für diese Mengen gar keine Bestätigung.

### Wie lässt sich dies verhindern?

Melden Sie die Verkaufsverpackungen gegenüber Ihrem Vertragspartner konkret, d. h. wenn Ihre Verpackungen in privaten Haushaltungen anfallen, melden Sie diese als duale Systemmengen. Sofern Sie keinen konkreten Nachweis über andere Anfallorte haben (z. B. über eine Vertriebswegeanalyse speziell für Ihr Unternehmen) und sofern Sie an keiner Branchenlösung teilnehmen, betrifft dies alle Ihre Verkaufsverpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden.

Sind Sie sich nicht sicher, hilft meist ein Telefonat mit einem unabhängigen Sachverständigen für Verpackungsentsorgung.

Falls Ihnen allgemeine Studien vorgelegt werden, prüfen Sie, ob Sie diese beauftragt haben und ob die Ergebnisse auf Ihr Unternehmen anwendbar sind (siehe auch Pkt. 2.2).

Wenn Ihnen Ihr Vertragspartner Um- und Transportverpackungen bestätigt, obwohl Sie diese gar nicht gemeldet haben, verlangen Sie hierfür Ihre Lizenzentgelte zurück.

### Rechtsgrundlage

Die Verpackungsverordnung enthält eine funktions- und anfallstellenbezogene Definition von Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen. Weiterhin differenziert die Verordnung Verkaufsverpackungen, die bei privaten oder gleichgestellten gewerblichen Endverbrauchern anfallen sowie Anfallstellen in Industrie / Großgewerbe.

Die definitorische Differenzierung erfordert deshalb eine Aufschlüsselung der individuellen Vertriebswege des Erstinverkehrbringers bis zum Endverbraucher.



2.2

## **Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchs (§ 6 VerpackV) werden zu Verpackungen industrieller Endverbraucher (§ 7 VerpackV) umdefiniert**

### **Erläuterung**

Verkaufsverpackungen industrieller Endverbraucher sind z. B. Verpackungen, die bei industriellen Weiterverarbeitern anfallen (hierzu zählt z. B. der Mayonnaise-Eimer, der bei einem Kartoffelsalat-Fabrikanten anfällt).

Nicht dazu zählen z. B. Müsliriegel oder Snacks, die von den Mitarbeitern bei einem industriellen Endverbraucher oder in dessen Kantine verspeist werden.

Häufig werden als Grundlage der Aufteilung allgemeine Marktstudien oder Gutachten vorgelegt.

### **Woran erkennt man das? / Beispiel**

Wenn die an den Vertragspartner gemeldeten Mengen je Materialart nicht mit dessen Bestätigung übereinstimmen, sondern geringere Werte ausgewiesen werden, kann eine solche Umdefinition die Ursache sein.

In der Bestätigung Ihres Vertragspartners werden § 7-Verpackungen (b2b) ausgewiesen, obwohl Sie diese gar nicht gemeldet und hierzu keine Angaben gemacht haben.

### **Wie lässt sich dies verhindern?**

Achten Sie darauf, dass Sie die an industrielle Endverbraucher gelieferten Verkaufsverpackungen selbst ermitteln oder beauftragen Sie hierzu einen neutralen Sachverständigen. Nehmen Sie keine Einstufung anhand allgemeiner Marktstudien vor, sondern legen Sie eine Analyse auf Basis Ihrer konkreten Produkte und Vertriebswege zugrunde.

Die über Gutachten/Studien ermittelten (Durchschnitts-)Quoten können nur dann herangezogen werden, wenn sich das damit abgebildete Modell auch tatsächlich auf Ihr Unternehmen übertragen lässt. Eine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Ihrem Unternehmen ist nicht gegeben, wenn die herangezogenen Gutachten/Studien Angaben und Annahmen enthalten, die in Ihrem Unternehmen in mindestens einem Punkt unzutreffend ist.

### **Rechtsgrundlage**

Der Anfallstellenbezug und die Lizenzierungspflicht der Verkaufsverpackungen der für den privaten Endverbraucher bestimmten Waren (Verpackungen) entfallen nicht allein deshalb, weil die Ware in einem Industriebetrieb anfällt.

Die Anwendung allgemeiner Gutachten/Studien, die Aussagen über die Anteile von § 6.1, § 6.2, § 7-Verpackungen sowie Um- und Transportverpackungen treffen, befreit die Erstinverkehrbringer und VE-Prüfer nicht von ihrer Pflicht, sich selbst von der Richtigkeit der so ermittelten Anteile an Verpackungen für ihr Unternehmen anhand der tatsächlichen Vertriebsstruktur zu überzeugen.

### Erläuterung

Die Materialarten (Papier/Pappe, Kunststoffe, Aluminium, Weißblech, Verbunde usw.) haben bei der Lizenzierung im dualen System unterschiedliche Lizenzkosten. Es gibt Vertragspartner, die versuchen die hohen Lizenzkosten für Verbunde (z. B. Getränkekartonagen) durch „Zerlegung in ihre Einzelkomponenten“ (wie z. B. Pappe, Kunststoffe und Aluminium) zu reduzieren.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

- Getränkekartonagen werden z. B. zu Pappe + Aluminium + Kunststoffe umdefiniert.
- Weißblechverbunde werden z. B. zu Weißblech umdefiniert.
- Metalle werden anstatt Weißblech als „sonstigen Materialien“ lizenziert.

### Wie lässt sich dies verhindern?

- Ermitteln Sie die von Ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien selbst oder beauftragen Sie selber einen entsprechenden Dienstleister.
- Melden Sie die von Ihnen ermittelten Verpackungsmaterialien direkt an das duale System.
- Legen Sie die von Ihnen ermittelten Zahlen Ihrem VE-Prüfer vor und lassen Sie sich diese bescheinigen.
- Gleichen Sie die von Ihnen ermittelten Daten mit der Bestätigung des dualen Systems ab. Diese muss identisch zu den von Ihnen ermittelten Zahlenwerten sein und es darf keine Verschiebungen oder Fehlmengen geben.

Grundsätzlich gilt: Verbunde im Sinne der Verpackungsverordnung bestehen aus unterschiedlichen Materialien und sind nicht händisch trennbar! Einzige Ausnahme: Hat eine Materialkomponente einen Massenanteil von mehr als 95 %, ist die gesamte Verpackung dieser Materialkomponente zuzurechnen und wird nicht als Verbund eingestuft.

### Rechtsgrundlage

Die Einstufung von Verpackungsmaterialien als Verbunde ist gemäß § 3 Absatz 1 (5) VerpackV vorzunehmen.

## Aus lizenzpflichtigen Einwegverpackungen werden Mehrwegverpackungen

### Erläuterung

Gemeint sind hier vor allem solche Verpackungen, für die sich eine Wiederverwendung grundsätzlich anbietet, für die aber üblicherweise kein Mehrwegsystem existiert. Beispiele sind Drahtkleiderbügel wie sie häufig in chemischen Reinigungen verwendet werden oder Großgebilde v. a. aus Kunststoff. Derartige Verpackungen sind entweder als Einzelgebilde relativ teuer oder nach Gebrauch sauber und unbeschädigt, so dass eine Wiederverwendung im Sinne der Kreislaufwirtschaft wünschenswert ist.

Ohne ein entsprechendes Mehrwegsystem fallen die gebrauchten Verpackungen jedoch in den Sammelsystemen an ohne dass sie lizenziert sind.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

Sofern Sie sich an keinem Mehrwegsystem aktiv beteiligen und damit Kenntnis darüber haben, kann es keine solche (Mehrweg-)Einstufung Ihrer Verpackungen geben.

### Wie lässt sich dies verhindern?

- Achten Sie darauf, keine Angebote zu akzeptieren, die Mehrwegverpackungen aufweisen ohne dass Sie sich an einem entsprechenden Mehrwegsystem beteiligen oder ein solches betreiben.
- Achten Sie auf die Lizenzbestätigung Ihres Vertragspartners und gleichen Sie die bestätigten Mengen mit Ihren Meldemengen ab.

### Rechtsgrundlage

Für Mehrwegverpackungen sind mindesten die Anforderungen der CEN-Norm 13429 einzuhalten. Hierzu zählt z. B., dass ein Rücknahme- und Rekonditionierungsprozess (inkl. Waschen / Reinigen) installiert ist und dass Abfüller / Abpacker die nachgeschaltete Vertriebskette über die Rücknahme-/ Rückgabemöglichkeiten informieren.

## Schwerpunkt 3

### Branchenlösungen nach der 7. Novelle VerpackV

#### Ursache Schwerpunkt 3

Vor der 7. Novelle der Verpackungsverordnung gab es große Mengenverschiebungen von „dualen Systemmengen“ (§ 6 (1) VerpackV) hin zu Branchenlösungen (§ 6 (2) VerpackV) i. d. R. auf Basis von Marktstudien). Mit der 7. Novelle der Verpackungsverordnung hat der Gesetzgeber hohe Anforderungen an den Betrieb von Branchenlösungen gestellt. Gegenwärtig scheint das Problem der Mengenverschiebung in Branchenlösungen eingedämmt.

**3.1****Unbepfandete Einweg-Getränkeverpackungen werden unerlaubter Weise an Branchenlösungen beteiligt****Erläuterung**

Unbepfandete Einweg-Getränkeverpackungen sind generell an einem Dualen System zu beteiligen. Dazu gehören z. B. Verpackungen von Fruchtsäften und Spirituosen oder Getränke in ökologisch vorteilhaften Verpackungen. Diese werden mitunter dennoch an Branchenlösungen beteiligt. Dieses Szenario ist nur realistisch für Erstinverkehrbringer, die bereits eine Branchenlösung für einen Teil ihrer Verpackungen betreiben.

**Woran erkennt man das? / Beispiel**

Bei der Ermittlung Ihrer Verpackungsmassen (auf Artikelebene) sind unbepfandete Einweg-Getränkeverpackungen unabhängig vom Betrieb einer bereits bestehenden / angezeigten Branchenlösung grundsätzlich an einem Dualen System zu beteiligen. Wenn die Bestätigung Ihres Vertragspartners geringere duale Systemmengen und höhere Branchenmengen aufweist als Sie bei der Meldung angegeben haben, ist dies ein Indiz für eine unerlaubte Beteiligung derartiger Getränkeverpackungen an Ihrer Branchenlösung.

**Wie lässt sich dies verhindern?**

- Sofern Ihr Produktportfolio unbepfandete Einweg-Getränkeverpackungen beinhaltet, achten Sie bei der Vereinbarung mit Ihrem Vertragspartner darauf, dass diese eindeutig an einem Dualen System zu beteiligen sind.
- Gleichen Sie die von Ihnen ermittelten Verpackungsmassen und deren Zuordnung zu einem Dualen System mit der Lizenzbestätigung Ihres Vertragspartners ab.

**Rechtsgrundlage**

Eine Einbringung von Einweggetränkeverpackungen, die nach § 9 Abs. 2 nicht der Pfandpflicht unterliegen (z. B. Verpackungen von Fruchtsäften und Spirituosen) in Branchenlösungen ist lt. LAGA-Mitteilung 37 nicht zulässig (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 3).

## Schwerpunkt 4

### Unerlaubte Abzüge von zu lizenzierenden Verpackungen durch Dritte

#### Ursache Schwerpunkt 4

Auf dem „Meldeweg“ vom verpflichteten Erstinverkehrbringer bis hin zu den offiziellen Meldungen (VE-Register, Clearingstelle etc.) werden zu lizenzierende Verpackungen durch fadenscheinige Argumentationen wegdefiniert und unberücksichtigt gelassen.

## 4.1

## Unerlaubte Abzüge für grenznahen Verkauf

### Erläuterung

Vertragspartner nehmen unzulässige Abzüge an Verpackungen vor, die von Privatpersonen ins Ausland mitgenommen werden (Urlaub, grenznaher Verkauf etc.) und die damit nicht in Deutschland anfallen.

Derartige Abzüge sind nicht zulässig (umgekehrt fallen ja auch Verpackungen aus dem Ausland, die an keinem System beteiligt sind, in Deutschland an).

Hinweis: Für sog. Handelsexporte gilt diese Regelung nicht, diese sind vom Erstinverkehrbringer auf Basis geeigneter Nachweise abziehbar.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

In der Mengenbestätigung des dualen Systems sind weniger Verpackungen ausgewiesen, als Sie in Ihrer Jahresabschlussmeldung gemeldet haben.

### Wie lässt sich dies verhindern?

- Bestehen Sie auf die Bescheinigung der von Ihnen ermittelten und gemeldeten Verpackungsmaterialien als duale Systemmenge gem. § 6 (1) VerpackV.
- Lassen Sie Ihren VE-Prüfer nicht einfach die Mengen ins VE-Register eintragen, die Ihnen vom Systemanbieter bestätigt wurden, sondern bestehen Sie umgekehrt auf eine Bescheinigung der von Ihnen ermittelten und gemeldeten Verkaufsverpackungen bzw. auf die vom VE-Prüfer testierte Mengen.

Hinweis: Falls Ihr VE-Prüfer im Nachgang zu Ihrer Jahresabschlussmeldung Fehlmengen feststellt, können Sie diese Mengen bei Ihrem dualen System nachlizenzieren und erhalten dann auch eine geänderte Bescheinigung Ihres dualen Systems.

### Rechtsgrundlage

Laut LAGA M37 Kap. 2.1 sind Abzüge wegen privaten Exports nicht zulässig.

### Erläuterung

Es gibt eine Reihe weiterer fadenscheiniger Abzugsgründe, dass entsprechende Verpackungsanteile nicht über den „gelben Sack“ entsorgt werden und deshalb nicht am dualen System beteiligt werden müssen, bis hin zur „Totenquote“, die jeder gesetzlichen Grundlage entbehren. Dazu gehören z. B. Schwund, Diebstahl, Littering, Hausmüllentsorgung, fehlende Restentleerung, Werbeartikel, Warenproben usw. Ebenfalls unzulässig sind pauschale Abzüge von Dritten mit der Begründung, man müsse die Streuung bzw. Toleranzen bei der Verpackungsverwiegung berücksichtigen/abziehen. Beispielhaft und stellvertretend wird die „Totenquote“ nachfolgend erläutert: Dabei handelt es sich um Lebensmittelverpackungen aus dem Bestand Verstorbener, die i. d. R. nicht restentleert sind und daher über den Restmüll entsorgt werden und nicht in der dualen Systementsorgung anfallen.

Hinweis: Für Verpackungen, die aufgrund von Bruch und Verderb den privaten Endverbraucher nicht erreichen, sind Abzüge durch den Erstinverkehrbringer unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

In der Mengenbestätigung des Dualen Systems sind weniger Verpackungen ausgewiesen, als von Ihnen im Rahmen der Jahresabschlussmeldung angegeben wurden.

### Wie lässt sich dies verhindern?

- Bestehen Sie auf die Bescheinigung der von Ihnen ermittelten und gemeldeten Verpackungsmaterialien als duale Systemmenge gem. § 6 (1) VerpackV.
- Lassen Sie Ihren VE-Prüfer nicht einfach die Mengen ins VE-Register eintragen, die Ihnen vom Systemanbieter bestätigt wurden, sondern bestehen Sie umgekehrt auf eine Bescheinigung der von Ihnen ermittelten und gemeldeten Verkaufsverpackungen bzw. auf die vom VE-Prüfer testierte Mengen.

Hinweis: Falls Ihr VE-Prüfer im Nachgang zu Ihrer Jahresabschlussmeldung Fehlmengen feststellt, können Sie diese Mengen bei Ihrem dualen System nachlizenzieren und erhalten dann auch eine geänderte Bescheinigung Ihres dualen Systems.

### Rechtsgrundlage

Entscheidend für die Beteiligungspflichten nach § 6 VerpackV ist das erstmalige Inverkehrbringen der entsprechenden Verpackungsmaterialien („Verpackung ist für Endverbraucher vorgesehen“, Werbung / Kennzeichnung etc. sind an Endverbraucher gerichtet).

Laut LAGA M37 Kap. 2.1 sind weitere Abzüge z. B. wegen fehlender Restentleerung oder Diebstahl nicht zulässig.



**Erläuterung**

Aktionsware haben Handelsunternehmen als Erstinverkehrbringer häufig nur für einen begrenzten Zeitraum im Sortiment. Nicht abverkaufte Ware wird nach Ende der Aktion möglicherweise zurückgebucht. Mitunter werden die nicht verkauften Waren z. B. an Sonderpostenmärkte abgegeben. Sofern bei der Rückbuchung auch die Lizenzmengen entsprechend reduziert werden und die Waren z. B. an einen Sonderpostenmarkt abgegeben werden, besteht eventuell eine Lizenzlücke.

Eine Rückbuchung i. S. d. Verpackungslicenzierung ist nur statthaft, wenn die Waren zurück an den Produzenten gehen oder entsorgt werden.

**Woran erkennt man das? / Beispiel**

Erkennbar sind solche Vorgänge nur für den Erstinverkehrbringer oder den VE-Prüfer.

**Wie lässt sich dies verhindern?**

Achten Sie als Erstinverkehrbringer darauf, dass die Lizenzmengen für nicht verkaufte Waren nur dann abgezogen werden, wenn die Waren definitiv aus dem Verkehr gezogen (entsorgt oder zum Produzenten zurückgesandt) werden.

**Rechtsgrundlage**

Entscheidend ist die tatsächlich zur Abgabe an den Endverbraucher in Verkehr gebrachte Menge an Verkaufsverpackungen.

## Schwerpunkt 5

### Fehlende Weitermeldung an Clearingstelle und sonstige „Spielwiesen“ der dualen Systeme

#### Ursache Schwerpunkt 5

Die vom verpflichteten Erstinverkehrbringer ermittelten Verkaufsverpackungen dualer Systeme (§ 6.1 / § 6.3 VerpackV) werden vom Vertragspartner nicht an die Systembetreiber bzw. die offiziellen Meldestellen (Clearingstelle, VE-Register und Mengenstromnachweis) weitergemeldet.

## 5.1

## Fehlende Weitermeldung an Clearingstelle

### Erläuterung

Das vom verpflichteten Erstinverkehrbringer beauftragte System übernimmt nur für die Verpackungen die Entsorgungskosten, die es an die so genannte Clearingstelle weitermeldet. Werden Mengen nicht weitergemeldet, müssen andere Systeme/Erstinverkehrbringer die Entsorgungskosten tragen. Hierdurch stand das duale System 2014 kurz vor dem Aus.

### Woran erkennt man das? / Beispiel

Als verpflichteter Hersteller/Erstinverkehrbringer oder VE-Prüfer sind derartige Verfahren nicht feststellbar.

### Wie lässt sich dies verhindern?

Durch die regulär stattfindende Prüfung der „System-Wirtschaftsprüfer“ der „Gemeinsamen Stelle / Clearingstelle“. Nichtsdestotrotz kam es in der Vergangenheit zu Fehlmengen und zu geringen Clearingstellenmeldungen.

Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss die Punkte der Verbändeinitiative HDE-Markenverband-BVE bestätigen (siehe Anlage).

alternativ: Nehmen Sie im Vertrag mit Ihrem Systemanbieter auf, dass die von Ihnen gemeldeten Verkaufsverpackungen vollständig

- im dualen System gem. § 6 (1) / § 6 (3) VerpackV lizenziert werden,
- im sogenannten Mengenstromnachweis gem. Anhang I Nr. 2 (3) VerpackV berücksichtigt werden,
- an die Clearingstelle und das VE-Register gemeldet werden.

Lassen Sie sich im Vertrag mit Ihrem Systemanbieter das Recht einräumen, die zuvor genannten Punkte durch einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

### Rechtsgrundlage

In der VerpackV / LAGA M37 nicht geregelt.

**Erläuterung**

Im aktuellen Clearingstellenvertrag zwischen den dualen Systemen sind die Anwendung allgemeingültiger Studien und die damit verbundenen pauschalen Abzüge für Transport-, Um- und b2b-Verpackungen (für alle Lizenzverträge ab dem Jahr 2016) ausgeschlossen. Ausgenommen bzw. davon nicht betroffen sind Altverträge mit längeren Laufzeiten, nach denen solche Pauschalquoten bis zum Ende der Vertragslaufzeit anwendbar sind.

Vor Unterzeichnung der aktuellen Clearingstellenverträge wurden z. T. mehrjährige Verträge zwischen Händlern und dualen Systemen auf Basis der alten Clearingstellenverträge geschlossen. Damit sichern sich die Händler auf mehrere Jahre hinaus die Anwendung hoher Pauschalquoten bei ihren Kunden (Erstinverkehrbringer) für die §§ 4-, 5- und 7-Verpackungen der Verpackungsverordnung ohne dem Clearingstellenvertrag zuwider zu handeln.

**Woran erkennt man das? / Beispiel**

Eine eindeutige Erkennung ist weder für den Erstinverkehrbringer noch für den VE-Prüfer möglich. Hinweise geben möglicherweise auffallend niedrige Lizenzpreise.

**Wie lässt sich dies verhindern?**

Achten Sie im Vertrag mit Ihrem Systemanbieter auf folgende Punkte:

- Sind die Verkaufspackungen in der Vereinbarung mit dem Vertragspartner ausgewiesen als Verpackungen gemäß § 6.1 (b2c – duales System), § 6.2 (b2c – Branche), § 7 (b2b – Großgewerbe)?
- Falls Ihnen allgemeine Studien vorgelegt werden, prüfen Sie, ob Sie diese beauftragt haben und ob die Ergebnisse auf Ihr Unternehmen anwendbar sind.
- Ermitteln Sie die an industrielle Endverbraucher gelieferten Verkaufsverpackungen selbst oder beauftragen Sie hierzu einen neutralen Sachverständigen. Nehmen Sie keine Einstufung anhand allgemeiner Marktstudien vor, sondern legen Sie eine Analyse auf Basis Ihrer konkreten Produkte und Vertriebswege zu Grunde.

**Rechtsgrundlage**

Clearingstellenverträge; nicht veröffentlicht.

# Anlage

**Bestätigungsschreiben der Verbändeinitiative  
HDE-Markenverband-BVE  
zur ordnungsgemäßen Verpackungslizenzierung  
(Schreiben vom 10.11.2014)**



Berlin, den 10.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Verpackungsverordnung müssen alle Verkaufs- und Serviceverpackungen ordnungsgemäß im dualen System lizenziert werden, bevor sie erstmals in Verkehr gebracht und an den Endkunden abgegeben werden. Ausnahmen von dieser Regel sind - insbesondere seit Inkrafttreten der 7. Novelle der Verpackungsverordnung - nur noch in sehr begrenztem Umfang möglich. Handel und Industrie müssen sicherstellen, dass sie ihrer daraus resultierenden Produktverantwortung nachkommen und nicht fehlerhafte oder gänzlich unlizenzierte Verpackungen in Verkehr bringen. Auch wenn eine unzureichende Lizenzierung auf dem Vorgehen beauftragter Makler oder Systembetreiber beruht, bleiben die Inverkehrbringer rechtlich in der Verantwortung und Haftung!

Die drei unterzeichnenden Verbände möchten Sie mit diesem Schreiben über Ihre Pflichten als Produktverantwortliche informieren und Ihnen Instrumente an die Hand geben, wie Sie bereits bei der Vertragsgestaltung mit Ihrem Systembetreiber Ihre Haftungsrisiken reduzieren und die Möglichkeiten zur Kontrolle der Einhaltung Ihrer Verpflichtungen verbessern können. Hierzu finden Sie als Anlage dieses Schreibens den Entwurf für eine Vertragsergänzung, die Ab- oder Ummeldungen lizenzpflichtiger Verpackungen durch beauftragte Systembetreiber von Ihrem schriftlichen Einverständnis abhängig macht.

Hinweisen möchten wir Sie darüber hinaus auf die enge verbleibende Frist für den Abschluss eines Lizenzvertrages. Nur Verpackungen, die bei einem dualen System ordnungsgemäß lizenziert worden sind, können ab Januar 2015 legal vertrieben werden. Mit Blick auf die Stabilität und Berechenbarkeit des Gesamtsystems der Wertstoffentsorgung ist ein Vertragsabschluss mit Ihrem dualen System schon **zum 5. Dezember 2014** wünschenswert. Nach diesem Stichtag wird die Clearingstelle der Dualen Systeme auf Grundlage von Indikationsmeldungen erste Kostenzuordnungen für 2015 treffen.

Zur Sicherstellung der Verpflichtung gemäß VerpackV, keine unlizenzierten Verpackungen zu vertreiben, können zwischen Lieferanten und Handelshäuser bei Bedarf zusätzliche bilaterale Absprachen getroffen werden.

Für Rückfragen oder Unterstützung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Handelsverband Deutschland e.V.  
Stefan Genth  
Hauptgeschäftsführer



Markenverband e.V.  
Christian Köhler  
Hauptgeschäftsführer



Bundesvereinigung der  
Deutschen Ernährungsindustrie e.V.  
Christoph Minhoff  
Hauptgeschäftsführer

BESTÄTIGUNG von

(Systembetreiber)

Unser Angebot für das Jahr 2015 vom \_\_.\_\_.2014 garantiert die Lizenzierung Ihrer gemeldeten Mengen zu 100 % als duale Menge und gilt unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Die an uns gemeldeten Mengen werden wir vollständig und fraktions- sowie periodengerecht entsprechend der jeweils gültigen Verträge über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen und die Aufteilung von Nebenentgelten und Mitbenutzungsentgelten an die sog. Clearingstelle der dualen Systeme sowie an das DIHK-Register melden.
2. Durch uns werden von der gemeldeten Menge keine Mengenabzüge für Schwund, Diebstahl, Bruch und Verderb oder Exporte vorgenommen, die nicht vom Lizenznehmer nachweislich als solche zum Abzug an uns gemeldet werden.
3. Sofern vom Lizenznehmer keine gegenteilige schriftliche Information vorliegt, gehen wir davon aus, dass es sich bei den gemeldeten Mengen vollständig um Verkaufsverpackungen handelt, die an den privaten Endverbraucher abgegeben werden. Deshalb sichern wir zu, keine Abzüge für Transport-, Um- oder Gewerbeverpackungen selbst vorzunehmen, ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag durch den Lizenznehmer und Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen. Somit werden alle vom Lizenznehmer gemeldeten Verpackungsmengen am dualen System gem. § 6 Abs. 3 beteiligt und an die Clearingstelle der dualen Systeme gemeldet.
4. Wir sichern weiterhin zu, dass die von uns jährlich an das DIHK-Register gemeldeten dualen Gesamtverpackungsmengen mit den dualen Gesamtverpackungsmengen unserer IST-Mengenmeldung an die Clearingstelle der dualen Systeme sowie den uns vom Lizenznehmer gemeldeten Mengen stichtagsbezogen übereinstimmen.
5. Sofern Branchenlösungen zur Anwendung kommen sollen, werden diese ausschließlich gemäß den neuen Anforderungen der 7. Novelle der VerpackV abgestimmt, schriftlich vereinbart und umgesetzt.
6. Die Einhaltung der Punkte 1 - 5 ist jährlich durch einen unabhängigen Prüfer aus dem im Clearingstellenvertrag definierten Wirtschaftsprüferpool zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird dem Lizenznehmer unaufgefordert spätestens im Juni des auf das Lizenzjahr folgenden Jahres vorgelegt.
7. Bei Abschluss eines Vertrages wird diese Bestätigung wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

---

Rechtsverbindliche Unterschrift + Stempel Systembetreiber